

Sitzungsvorlage DS 2015/010

Hauptamt
Thomas Oberhofer
(Stand: 29.12.2014)

Mitwirkung:
Oberbürgermeister

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

nicht öffentlich am 19.01.2015

Gemeinderat

öffentlich am 02.02.2015

Zweite Beigeordnetenstelle / BürgermeisterIn

- **Änderung Hauptsatzung**
- **Stellenausschreibung**
- **Auswahlverfahren**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu.
2. Die Stelle des / der Zweiten Beigeordneten der Stadt Ravensburg wird öffentlich ausgeschrieben. Er / sie trägt die Amtsbezeichnung "BürgermeisterIn".

1. Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2012 wurde mit Änderungssatzung zur Hauptsatzung die zweite Beigeordnetenstelle gestrichen. Vorausgegangen war ein Antrag der Fraktionen der CDU, Freie Wähler und der FDP zur Streichung der Beigeordnetenstelle. Danach wurde die Stelle eines Baudezernenten öffentlich ausgeschrieben und nach einem umfassenden Auswahlverfahren mit Herrn Dirk Bastin zum 01.09.2013 besetzt. Die Streichung der Zweiten Beigeordnetenstelle fiel in eine Zeit der Diskussion um eine zukünftige Dezernats- und Verwaltungsstruktur. Strukturen wurden auch vor dem Hintergrund der laufenden Haushaltskonsolidierung hinterfragt.

Zum 01.01.2014 wurden grundlegende Entscheidungen zur Neuordnung der Verwaltung getroffen. An der dreigliedrigen Dezernatstruktur wird festgehalten. Einzelne Veränderungen betrafen die Geschäftsbereiche des Oberbürgermeisters und des Ersten Bürgermeisters. Gleichzeitig wurden im Jahr 2014 mit dem Projekt "Verwaltungsstandorte" die Weichen für eine organisatorische sinnvolle und überfällige Neuordnung der Verwaltung gestellt.

Die Entscheidungen zur Neuordnung der Dezernate sowie zur Neuordnung der Verwaltungsstandorte bestätigen die Notwendigkeit, die Stelle des / der Zweiten Beigeordneten im laufenden Haushaltsjahr 2015 zu schaffen. Hinzu kommt der Umstand, dass mit Herrn Erstem Bürgermeister Kraus zum 30.09.2015 eine zentrale Führungspersönlichkeit die Stadt verläßt und mit einer nahtlosen Nachbesetzung des wichtigen Amtes nicht gerechnet werden kann. Damit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch weiterhin sichergestellt ist, wird die Ausschreibung einer Zweiten Beigeordnetenstelle notwendig.

2. Notwendigkeit einer Satzungsänderung

Mit Streichung der Zweiten Beigeordnetenstelle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2012 auch die Hauptsatzung durch Änderungssatzung angepasst. Damit die Beigeordnetenstelle überhaupt ausgeschrieben werden kann, bedarf es erneut einer Änderung der Hauptsatzung. Die Aufnahme der Beigeordnetenstelle in die Hauptsatzung ist formale Voraussetzung und über die Gemeindeordnung bestimmt. Gemäß § 49 GemO können Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mehrere hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Die Anzahl der Beigeordnetenstellen wird entsprechend den Erfordernissen der Verwaltung durch Hauptsatzung bestimmt.

In der Änderungssatzung (Anlage 1) zur Hauptsatzung ist die Stelle des / der Zweiten Beigeordneten aufzunehmen. Änderungen der Hauptsatzung setzen die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates voraus. Bei 39 Gemeinderatsmitgliedern plus die Stimme des Oberbürgermeisters gilt eine Änderung bei 21 Ja-Stimmen als beschlossen. Die Änderungen sind außerdem in einer Synopse dargestellt (Anlage 2).

3. Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Wahlgrundsätze zur Wahl eines Zweiten Beigeordneten sowie Rechtsstellung des / der Beigeordneten, werden in der Gemeindeordnung geregelt (§§ 49 ff.

GemO). Folgende Grundsätze sind beim Amt als auch beim Verfahren u. a. von Bedeutung:

- Der / die Zweite Beigeordnete ist allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wenn der Oberbürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind. Er / sie vertritt den Oberbürgermeister ständig im Aufgabenbereich des Baudezernats.
- In Großen Kreisstädten kann der Gemeinderat dem / der Zweiten Beigeordneten die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" verleihen.
- Öffentliche Ausschreibung verpflichtend; spätestens zwei Monate vor Besetzung, also der Wahl einer Person auf die Stelle. Frühere Ausschreibung jederzeit möglich (§ 50 Abs. 3 GemO).
- Der / die Zweite Beigeordnete wird vom Gemeinderat bestellt; also gem. § 37 Abs. 7 GemO gewählt. Die Wahlperiode ist auf acht Jahre angelegt.
- Sind mehrere Beigeordnetenstellen vorhanden, sind die Parteien / Wählervereinigungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat bei der Besetzung der Stellen der Beigeordneten zu berücksichtigen. Die Parteien / Wählervereinigungen haben dabei ein Vorschlagsrecht (§ 50 Abs. 2 Satz 3 GemO).
- Da der / die Zweite Beigeordnete für einen konkreten Geschäftsbereich zu bestellen ist, ist dieser Geschäftsbereich im Rahmen der Ausschreibung konkret zu benennen.

Weiter wird die Eingruppierung des / der Beigeordneten durch Vorschriften des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) bestimmt. Maßgeblich ist § 2 LKomBesG. Anknüpfungspunkt ist dabei u. a. auch die amtliche Einwohnerzahl ermittelt zum 30.06. des Vorjahres der Bestellung. Für Ravensburg ergibt sich bei der Stelle des / der Zweiten Beigeordneten die Eingruppierungspaarung B3 / B4. Die Stelle wird daher in der Besoldungsgruppe B 3 ausgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Wahl des / der Zweiten Beigeordneten im Frühsommer liegt die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2014 dann vor. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt die 50.000 Einwohnergrenze noch nicht überschreitet. Außerdem kann dem / der Zweiten Beigeordneten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 7 Prozent des Grundgehalts gewährt werden.

Für die Stelle des / der Zweiten Beigeordneten ergibt sich Stand 01.01.2015 folgendes Bild (brutto):

Grundgehalt Besoldungsgruppe B3	7.418,17 €
max. Dienstaufwandsentschädigung	519,27 €

Außerdem steht dem / der Zweiten Beigeordneten gem. Beschluss des Gemeinderates ein Dienst-Kfz zur Verfügung.

4. Stellenausschreibung

Die Stelle eines Beigeordneten ist öffentlich auszuschreiben. Dabei ist der Geschäftskreis, also das Dezernat, konkret zu beschreiben. Ebenso festzulegen ist, dass es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um die Stelle des / der

Zweiten Beigeordneten und somit um die Stelle des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin handelt. Daran orientieren sich kraft Gesetz wiederum Vertretungsvollmachten, die dem / der Beigeordneten übertragen sind.

Auch wenn nach der Gesetzesnovelle zur Gemeindeordnung seit 2004 keine bestimmte Formalqualifikation für die Stelle des / der Beigeordneten erforderlich ist, schlägt die Verwaltung bei der Ausschreibung vor, von einer verwaltungsdienstlichen oder bautechnischen Ausbildung auszugehen. Letztere Ausbildung steht angesichts der Leitung des Baudezernats im Vordergrund und sollte durch ein Studium erworben worden sein. Unabdingbar wird sein, dass die Bewerber auf dieser Spitzenposition über ein nachgewiesenes, mehrjähriges Erfahrungswissen innerhalb einer Verwaltung oder einer verwaltungsnahen Organisation in leitender Funktion verfügen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle im Staatsanzeiger auszuschreiben (Anlage 3).

5. Auswahlverfahren und Zeitschiene

Gegenüber der Besetzung "normaler" Leitungsstellen weicht das Auswahlverfahren bei der Stelle des / der Zweiten Beigeordneten insoweit ab, als dass auf die Bildung einer, den Gremien vorgeschalteten Auswahlkommission, verzichtet werden soll. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bewerber im Auswahlverfahren von sich aus den intensiven Kontakt zu den Fraktionen und zum Oberbürgermeister suchen. Dies wird von der Verwaltung auch erwartet. Fraktionen und Oberbürgermeister stimmen sich dann in einem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ab, welche BewerberInnen sich dem Gremium zunächst in nicht öffentlicher Sitzung vorstellen sollen. Die Verwaltung wird das Auswahlverfahren begleiten und den beteiligten Stellen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Nachdem die Stelle des / der Zweiten Beigeordneten durch Satzungsänderung wieder geschaffen werden soll, bestimmt sich der Zeitpunkt der Wahl maßgeblich durch den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und einer sich daran anschließenden Ausschreibungspraxis. Dabei ist zu beachten, dass die Stelle spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 2 GemO). Ausgehend von einer Wahl des / der Zweiten Beigeordneten beispielsweise im Juni ergibt sich folgende vorläufige Zeitschiene:

Bekanntmachung Änderungssatzung	06.02.2015
Stellenausschreibung	14.02.2015
VWA / nicht öffentlich	13.04.2015 (Bericht) und 04.05.2015 (Vorstellung)
Gemeinderat	18.05.2015

Die Sitzungsfolge lässt Raum für eine ausreichende Vorberatung, muss jedoch nicht in allen Zwischenschritten eingehalten werden. Als Ziel sollte in jedem Fall eine Wahl zum 18.05.2015 vorgesehen werden. Das Auswahlverfahren zur Wahl eines Zweiten Beigeordneten ist nach dem vorgeschlagenen

Zeitplan von dem Verfahren und der Wahl des Ersten Beigeordneten zeitlich "entkoppelt". Allein zum 04.05.2015 würden beide Personalthemen in der Beratung zusammentreffen.

Über den endgültigen Zeitpunkt der Besetzung der Stelle entscheidet nicht zuletzt das Bewerberfeld. Aufgrund der Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband empfiehlt die Verwaltung jedoch eine endgültige Besetzung der Stelle zum 02.07.2015!

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse zur Änderung Hauptsatzung

Anlage 3: Stellenausschreibung